

GEMEINDEBOTE



Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft

„Mittleres Schwarztal“

bestehend aus den Mitgliedsgemeinden Gemeinden
Allendorf, Bechstedt, Döschnitz, Dröbischau, Mellenbach-Glasbach, Meura,
Oberhain, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Wittgendorf



Allendorf



Bechstedt



Döschnitz



Dröbischau-
Egstedt



Mellenbach-
Glasbach



Meura



Oberhain



Rohrbach



Schwarzburg



Sitzendorf



Unterweißbach



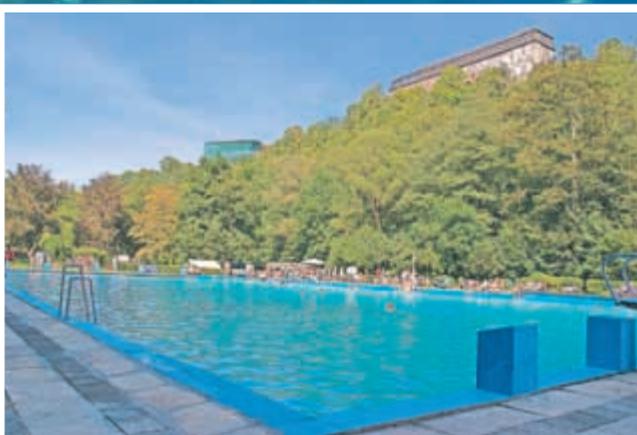
Wittgendorf

22. Jahrgang

Freitag, den 22. August 2014

Nr. 9 / 34. Woche

Jubiläum der Freibäder 2014



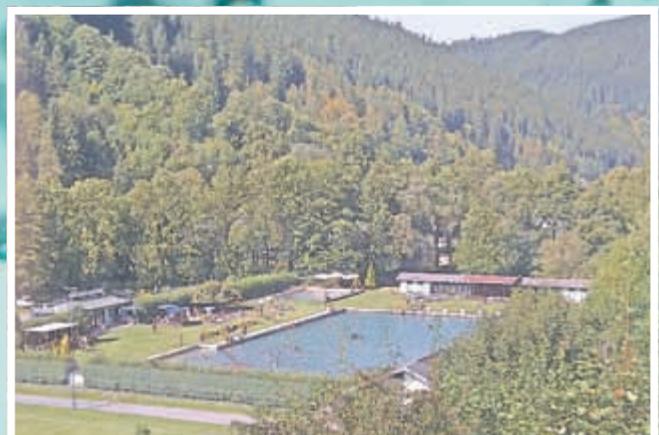
**60 Jahre Schwimmbad
Schwarzburg**



**80 Jahre Schwimmbad
Sitzendorf**



**75 Jahre Schwimmbad
Unterweißbach**



**80 Jahre Schwimmbad
Mellenbach/Glasbach**

Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“

Amtliche Bekanntmachungen

Ausschreibung Schiedsstelle

Die Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ sucht interessierte Bürger für die Besetzung der Schiedsstelle zum 01.01.2015. Gesucht werden zwei Personen: eine Schiedsperson sowie deren Stellvertreter.

Die Schiedspersonen müssen nach ihrer Persönlichkeit und nach ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Die Bewerber sollen das 25. Lebensjahr vollendet haben und im Bereich der Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ (in einer der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“) wohnhaft sein.

Zur Schiedsperson kann nicht gewählt werden:

1. wer infolge gerichtlicher Entscheidungen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde;
2. eine Person, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat anhängig ist oder Anklage wegen einer solchen Tat erhoben wurde, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann
3. eine Person, die wegen geistiger oder körperlicher Behinderung die Schiedstätigkeit nicht ordnungsgemäß ausüben kann oder für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist;
4. eine Person, die durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt ist.

Als Schiedsperson soll nicht gewählt werden, wer

1. bei Beginn der Amtsperiode nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat;
2. bei Beginn der Amtsperiode das 70. Lebensjahr vollendet hat;
3. nicht im Bereich der Schiedsstelle wohnt.

Das Amt der Schiedsmänner und Schiedsfrauen ist ein Ehrenamt. Die Schiedspersonen werden von den Gemeinderäten der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ auf fünf Jahre gewählt. Die gewählten Schiedspersonen werden durch den Direktor des Amtsgerichts bestätigt. Interessenten werden gebeten, sich **bis zum 26.09.2014** im Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ (Telefon: 036730/34316) zu melden.

gez. G. Himmelreich
Gemeinschaftsvorsitzender

Lehrgang „Waldbauernbrief“

für Waldbesitzer
im September 2014 -
das Thüringer Forstamt Gehren
informiert



Welche Folgen haben Sturm- und Käferkalamitäten für den Wald? Was kann man dagegen tun? - Wie sollte man den Wald richtig pflegen und was kostet die Pflege? - Wie werden Durchforstungen richtig durchgeführt? Wie viel Geld kann man durch den Holzverkauf Erlösen? - Wie bewirtschaftet man den Wald unter betriebswirtschaftlichen Aspekten? - Welche Rechte und Pflichten ergeben sich für Waldbesitzer durch das Waldgesetz? - Wie können Wildschäden im Wald verhindert werden? Auf diese und viele andere Fragen erhalten Sie im Lehrgang „Waldbauernbrief“ umfangreiche Antworten. An zwei Wochenenden werden Ihnen viele interessante Informationen über die Bewirtschaftung Ihres Waldes vermittelt. Darunter u. a.

- Gesetzliche Grundlagen der Waldbewirtschaftung
- Standortansprüche und wirtschaftliche Bedeutung der wichtigen Baumarten
- Pflege, Durchforstung und Verjüngung der Wälder
- Kalkulationsverfahren wichtiger Forstarbeiten bei der Pflege, Durchforstung und Verjüngung
- Überblick über Fördermöglichkeiten
- Grundlagen der Holzvermarktung sowie des Waldschutzes
- Steuerarten im Forstbetrieb
- Rechte und Pflichten eines Waldbesitzers im Rahmen der Jagd sowie Erkennung, Bewertung und Entschädigung von Wildschäden
- Überblick über wichtige Naturschutzaspekte im Wald (z.B. FFH und § 18 Biotope)
- Forstfachliche Betreuungsmöglichkeiten für den Privatforstbetrieb
- Anwendungsmöglichkeiten und praktische Relevanz von Waldbewertungen

Der Lehrgang wird im Bereich des Forstamtes Gehren in der Zeit vom 05.09 bis 07.09. und vom 12.09. bis 13.09.2014 in Schwarzburg, Hotel Weißer Hirsch, durchgeführt. Teil der Veranstaltung ist eine halbtägige Exkursion im Wald zur Vertiefung waldbaulicher Themen. Beginn der Veranstaltung ist am 05.09.2014 um 14.00 Uhr.

Anmeldungen sind in der Forstinspektion Ostthüringen unter Tel. 036428 / 511400 oder über das Forstamt Gehren (forstamt.gehren@forst.thueringen.de) möglich. Etwa 3 Wochen vor Beginn des Lehrgangs werden von der Inspektion die Einladungen und Zuwendungsempfängernachweise verschickt. Die Teilnehmer müssen einen Grundbuchauszug und den ausgefüllten Zuwendungsempfängernachweis zum Forstamt schicken. Die Unterlagen sind wegen der Fördermöglichkeit zwingend notwendig, müssen vom Forstamt bestätigt und mit dem Grundbuchauszug zu den jeweiligen Landwirtschaftsämtern weitergeleitet werden. Dort erhält jeder Teilnehmer eine PI (PersonenIDnummer) als Voraussetzung für eine Förderung.

Die Teilnahmegebühr beträgt für förderfähige Personen 65,- € und ohne Förderung 250,- €. Bei Interesse kann der detaillierte Ablaufplan der Veranstaltung im Forstamt Gehren angefordert werden.

Weitere Informationen erhalten Sie vom Waldbesitzerverband für Thüringen (www.wbv-thueringen.de) oder bei der mit der Schulung beauftragten Firma TSS-Forstplanung (www.tss-forstplanung.de).

Rose
Forstamtsleiter

Gemeinde Allendorf

Amtliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung zur Landratswahl im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

am 14. September 2014 und zu einer möglichen Stichwahl am 28. September 2014

1. Am 14. September 2014 findet die Landratswahl im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Gemeinde Allendorf bildet 2 Stimmbezirk/Stimmbezirke. Der Wahlraum/Die Wahlräume befindet/befinden sich im

Stimmbezirk 00101

Gemeindebüro,
Ortsstraße 53

Stimmbezirk 00201

Gemeindsaal Aschau,
Am Rosenbach 9

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Der Wahlvorstand des Stimmbezirkes 00101 übernimmt auch die Aufgaben des Briefwahlvorstandes.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis - Unionsbürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Wahl des Landrats

Für die Wahl des Landrates sind vier Wahlvorschläge zugelassen worden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 14. September 2014 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 15. September 2014 um 9.00 Uhr bis voraussichtlich 15.00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Sitzendorf, 13.08.2014

gez. Günter Himmelreich
Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Allendorf
Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
Wahlkreis 28 Saalfeld-Rudolstadt I

Wahlbekanntmachung

1.

Am 14. September 2014 findet die

Wahl zum 6. Thüringer Landtag

statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Gemeinde ist in folgende 2 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums, (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
00101	Allendorf	Gemeindebüro, Ortsstraße 53
00201	Aschau	Gemeindesaal Aschau, Am Rosenbach 9

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit 17. August 2014 bis 24. August 2014 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand / Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in Sitzendorf, Hauptstraße 40, VG „Mittleres Schwarzatal“, Haus I zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in einem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Wahlkreisstimme** und eine **Landesstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die **Wahl im Wahlkreis** die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Wahlkreisvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die **Wahl nach Landeslisten** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Wahlkreisstimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine **Landesstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises
oder
- durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 15 Abs. 4 des Thüringer Landeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Sitzendorf, 13.08.2014

Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“

gez. Günter Himmelreich
Gemeinschaftsvorsitzender

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat September 2014

03.09.	Möller, Brigitte	81 Jahre
10.09.	Zetzmann, Klaus	76 Jahre
13.09.	Bach, Inge	73 Jahre
17.09.	Stürmer, Marlies	73 Jahre
24.09.	Hein, Siegfried	73 Jahre

Der Bürgermeister



Gemeinde Bechstedt

Amtliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung zur Landratswahl im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

am 14. September 2014 und zu einer möglichen Stichwahl am 28. September 2014

1.

Am 14. September 2014 findet die Landratswahl im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

Die Gemeinde Bechstedt bildet einen Stimmbezirk/Stimmbezirke. Der Wahlraum/Die Wahlräume befindet/befinden sich im

**Stimmbezirk 00101 Dorfgemeinschaftshaus,
Ortsstraße 5**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Wahlvorstand des Stimmbezirk 00101 übernimmt auch die Aufgaben des Briefwahlvorstandes.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis - Unionsbürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Wahl des Landrats

Für die Wahl des Landrates sind vier Wahlvorschläge zugelassen worden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 14. September 2014 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 15. September 2014 um 9.00 Uhr bis voraussichtlich 15.00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Sitzendorf, 13.08.2014

gez. Günter Himmelreich
Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Bechstedt
Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
Wahlkreis 28 Saalfeld-Rudolstadt I

Wahlbekanntmachung

1.

Am 14. September 2014 findet die

Wahl zum 6. Thüringer Landtag

statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Gemeinde bildet einen Wahlbezirk:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums, (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
00101	Bechstedt	Dorfgemeinschaftshaus, Ortsstraße 5 (barrierefrei)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit 17. August 2014 bis 24. August 2014 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand / Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in Sitzendorf, Hauptstraße 40, VG „Mittleres Schwarzatal“, Haus I zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in einem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Wahlkreisstimme** und eine **Landesstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die **Wahl im Wahlkreis** die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Wahlkreisvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die **Wahl nach Landeslisten** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Wahlkreisstimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine **Landesstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises
oder
- durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 15 Abs. 4 des Thüringer Landeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Sitzendorf, 13.08.2014

Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“

gez. **Günter Himmelreich**
Gemeinschaftsvorsitzender

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat September 2014

01.09.	Voitl, Rudolf	75 Jahre
12.09.	Krämer, Angelika	70 Jahre

Der Bürgermeister



Gemeinde Döschnitz

Amtliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung zur Landratswahl im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

am 14. September 2014 und zu einer möglichen Stichwahl am 28. September 2014

1.

Am 14. September 2014 findet die Landratswahl im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

Die Gemeinde Döschnitz bildet einen Stimmbezirk/Stimmbezirke. Der Wahlraum/Die Wahlräume befindet/befinden sich im

Stimmbezirk 00101 **Heimatmuseum „Jagdzimmer“, Ortsstraße 9 a**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Wahlvorstand des Stimmbezirkes 00101 übernimmt auch die Aufgaben des Briefwahlvorstandes.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis - Unionsbürger anderer Mitgliedsstaaten

der Europäischen Union einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Wahl des Landrats

Für die Wahl des Landrates sind vier Wahlvorschläge zugelassen worden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 14. September 2014 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 15. September 2014 um 9.00 Uhr bis voraussichtlich 15.00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Sitzendorf, 13.08.2014

gez. Günter Himmelreich
Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Döschnitz
Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
Wahlkreis 28 Saalfeld-Rudolstadt I

Wahlbekanntmachung

1.

Am 14. September 2014 findet die

Wahl zum 6. Thüringer Landtag

statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Gemeinde bildet einen Wahlbezirk:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums, (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
00101	Döschnitz	Heimatmuseum „Jagdzimmer“, Ortsstraße 9 a

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 17. August 2014 bis 24. August 2014 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand / Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in Sitzendorf, Hauptstraße 40, VG „Mittleres Schwarzatal“, Haus I zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in einem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Wahlkreisstimme** und eine **Landesstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die **Wahl im Wahlkreis** die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Wahlkreisvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die **Wahl nach Landeslisten** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Wahlkreisstimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine **Landesstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
- durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 15 Abs. 4 des Thüringer Landeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Sitzendorf, 13.08.2014

Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“

gez. Günter Himmelreich

Gemeinschaftsvorsitzender

Mitteilungen

Beschränkte Ausschreibung von Flächen um Rudolstadt



Obj.-Nr: TE73-1800-110413

provisionsfrei



Größe:	3,0839 ha
Orientierungswert (Kauf):	12.317 EUR
Objektart:	Acker und Grünland
Ausschreibung endet:	am 09.09.2014, um 07:00 Uhr

Objektbeschreibung: Das Ausschreibungslos besteht überwiegend aus ca. 0,81 ha Ackerland mit einer durchschnittlichen Bonität von 27 sowie 1,58 ha Grünland mit einer durchschnittlichen Bonität von 25 Bodenpunkten. Die Flächen sind ab 01.10.2014 pachtfrei. Für ggf. notwendige Wegebenutzungen und -vereinbarungen zur Erreichbarkeit der Flächen hat der Käufer selbst zu sorgen. Leitungs- und Anlagenrechte sind dinglich gesichert. Weitere Informationen finden Sie unter dem Button "Mehr...". Bitte beachten Sie unsere Ausschreibungsbedingungen.

Lagebeschreibung: Mörla und Lichstedt sind Ortsteile der Stadt Rudolstadt. Die Gemeinde Döschnitz gehört zur Verwaltungsgemeinschaft Mittleres Schwarzatal. Die Ortschaften befinden sich im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt in Ostthüringen. Das Ausschreibungslos liegt nördlich von Rudolstadt sowie zwischen Döschnitz und Sitzendorf an der Landstraße 2382.

Ansprechpartner: BVVG Erfurt
Frau Marion Schill
Tel.: 0361-34989 31
Fax: 0361-34989 11

Adresse für Gebote: BVVG Erfurt
Steigerstraße 24
99096 Erfurt
Tel.: 0361-34989 0
Fax: 0361-34989 11

Lage



Bundesland: Thüringen
Kreis: Saalfeld-Rudolstadt
Gemeinde: Döschnitz, ...
Gemarkung: Döschnitz, ...

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat September 2014

26.09.	Franke, Gudrun	73 Jahre
28.09.	Biehl, Ruth Elli	79 Jahre
28.09.	Heißler, Wolfgang	71 Jahre

Die Bürgermeisterin



Kirchliche Nachrichten

Die Kirchengemeinde Döschnitz lädt ein

Der Herr ist deine Zuversicht.

Psalm 91,9

GOTTESDIENST

So. 17. August

10:00 Uhr

So. 31. August

10:00 Uhr Familien-Gottesdienst
zu Beginn des neuen Schuljahres

So. 14. September

10:00 Uhr

GEMEINDEABEND

Di. 09. September

19:00 Uhr Vortrag von Frau Dorn im Gemeindesaal Unterweißbach: Florence Nightingale

CHORKONZERT

Do. 11. September

18:00 Uhr Männerchor „Liederkrantz“
aus Edmonton, Kanada
Männerchor Unterweißbach,
Kirchenchor Mittleres Schwarzatal
Kirche Unterweißbach

GEMEINDENACHMITTAG

Mi. 24. September

15:00 Uhr Gemeindesaal Döschnitz

SEGENSEWÜNSCHE

Allen Geburtstagskindern die herzlichsten Glück- und Segenswünsche.

Ihr Pfarrerehepaar Fröbel

Gemeinde Dröbischau

Amtliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung zur Landratswahl im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

am 14. September 2014 und zu einer möglichen Stichwahl am 28. September 2014

1.

Am 14. September 2014 findet die Landratswahl im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

Die Gemeinde Dröbischau bildet einen Stimmbezirk/Stimmbezirke. Der Wahlraum/Die Wahlräume befindet/befinden sich im

Stimmbezirk 00101

**Gaststätte „Zur Erholung“,
Schulstraße 15**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Wahlvorstand des Stimmbezirkes 00101 übernimmt auch die Aufgaben des Briefwahlvorstandes.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis - Unionsbürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Wahl des Landrats

Für die Wahl des Landrates sind vier Wahlvorschläge zugelassen worden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 14. September 2014 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 15. September 2014 um 9.00 Uhr bis voraussichtlich 15.00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Sitzendorf, 13.08.2014

gez. Günter Himmelreich
Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Dröbischau
Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
Wahlkreis 28 Saalfeld-Rudolstadt I

Wahlbekanntmachung

1.
 Am 14. September 2014 findet die

Wahl zum 6. Thüringer Landtag

statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.
 Die Gemeinde bildet einen Wahlbezirk:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums, (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
00101	Dröbischau	Gaststätte „Zur Erholung“, Schulstraße 15 in Engelsdorf (barrierefrei)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit 17. August 2014 bis 24. August 2014 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand / Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in Sitzendorf, Hauptstraße 40, VG „Mittleres Schwarzatal“, Haus I zusammen.

3.
 Jeder Wahlberechtigte kann nur in einem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Wahlkreisstimme** und eine **Landesstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Wahlkreisvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Wahlkreisstimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Landesstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
- b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 15 Abs. 4 des Thüringer Landeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Sitzendorf, 13.08.2014

Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“

gez. Günter Himmelreich
Gemeinschaftsvorsitzender

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat September 2014

04.09.	Tischer Ingrid	78 Jahre
07.09.	Grüner Burkhard	78 Jahre
12.09.	Döhler Heidemarie	71 Jahre
20.09.	Zeise Christel	Egelsdorf 72 Jahre
21.09.	Gliewe Joachim	72 Jahre
24.09.	Schneider Magdalena	77 Jahre
30.09.	Möller Julius	83 Jahre

Der Bürgermeister



Impressum

Gemeindebote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“; V.i.S.d.P. Gemeinschaftsvorsitzender Günter Himmelreich, Hauptstraße 40, Tel. 036730/3430, Fax: 036730/34318

Druck und Verlag: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesen, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de, Tel: 0 36 77/ 20 50 - 0, Fax: 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für Anzeigen: Herr David Galandt; Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Erscheint: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet; Einzel Exemplare können zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag abonniert werden.

Gemeinde Mellenbach-Glasbach

Amtliche Bekanntmachungen

Bürgermeisterwahlen 2014

der Gemeinde Mellenbach-Glasbach
am 14. September 2014

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss der Gemeinde Mellenbach-Glasbach hat in seiner Sitzung am 12. August 2014 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Mellenbach-Glasbach als gültig zugelassen, der hiermit bekannt gegeben wird.

Listen-Nr.	Kennwort der Partei oder Wählergruppe bzw. des Einzelbewerbers	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Anschrift	Erklärung gemäß § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG
1	CDU, Die Linke und Freie Wähler	Kräupner, Kathrin	1963	Diplomökonom Mellenbach-Glasbach	Birkigtgasse 7 d 98746	nein

Die letzte Spalte beinhaltet die Antwort des Bewerbers auf die Frage, ob er wesentlichlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat (§ 28 Abs. 2 i.V.m. § 24 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalwahlgesetz).

Die Wähler vergeben Ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

Mellenbach-Glasbach, 13. August 2014

gez. **Yvonne Eisenhut**
Wahlleiterin

Bekanntmachung zur öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses

für die Gemeinde Mellenbach-Glasbach

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses findet am

Die Sitzung ist öffentlich.

16. September 2014 um 18:30 Uhr
im Gemeindezentrum,
Mühlwiese 1, 98746 Mellenbach-Glasbach
statt.

Mellenbach-Glasbach, den 13.08.2014
gez. **Yvonne Eisenhut**
Wahlleiterin

Wahlbekanntmachung zur Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Mellenbach-Glasbach und zur Landratswahl im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

am 14. September 2014 bzw. zu einer möglichen
Stichwahl am 28. September 2014

1.
Am 14. September 2014 findet die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Mellenbach-Glasbach und die Landratswahl im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.
Die Gemeinde Mellenbach-Glasbach bildet einen Stimmbezirk/ Stimmbezirke. Der Wahlraum/Die Wahlräume befindet/befinden sich im

**Stimmbezirk 00101 Gasthaus „Zum Panoramaweg“,
August-Bebel-Str. 1**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Der Wahlvorstand des Stimmbezirkes 00101 übernimmt auch die Aufgaben des Briefwahlvorstandes.

3.
Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis - Unionsbürger anderer Mitgliedsstaaten

der Europäischen Union einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1 Wahl des Bürgermeisters

Für die Wahl des Bürgermeisters ist ein Wahlvorschlag zugelassen. Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder diesen streichen eine andere wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

3.2 Wahl des Landrats

Für die Wahl des Landrates sind vier Wahlvorschläge zugelassen worden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4.
Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.
Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

6.
Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 14. September 2014 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.
Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8.
Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 15. September 2014 um 9.00 Uhr bis voraussichtlich 15.00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Sitzendorf, 13.08.2014
gez. Günter Himmelreich
Gemeinschaftsvorsitzender



Gemeinde Mellenbach- Glasbach
Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
Wahlkreis 28 Saalfeld-Rudolstadt I

Wahlbekanntmachung

1.
Am 14. September 2014 findet die

Wahl zum 6. Thüringer Landtag

statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.
Die Gemeinde bildet einen Wahlbezirk:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums, (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
00101	Mellenbach- Glasbach	Gasthaus „Zum Panoramaweg“, August-Bebel-Str. 1

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit 17. August 2014 bis 24. August 2014 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand / Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in Sitzendorf, Hauptstraße 40, VG „Mittleres Schwarzatal“, Haus I zusammen.

3.
Jeder Wahlberechtigte kann nur in einem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine **Wahlkreisstimme** und eine **Landesstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die **Wahl im Wahlkreis** die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Wahlkreisvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die **Wahl nach Landeslisten** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine **Wahlkreisstimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine **Landesstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4.
Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.
Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
- durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.
Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 15 Abs. 4 des Thüringer Landeswahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Sitzendorf, 13.08.2014
Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“
gez. Günter Himmelreich
Gemeinschaftsvorsitzender

Mitteilungen

Bericht der Bürgermeisterin

Dorfplatzgestaltung

Nach mehrfacher Antragstellung ist es in diesem Jahr endlich gelungen, für die Gestaltung unseres Dorfplatzes und des Platzes der ehemaligen Kehre die Zusage für Fördermittel der Dorferneuerung zu erhalten.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde genehmigt, so dass in Kürze die Ausschreibung der Maßnahme erfolgen kann. Damit kann der Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung die Auftragsvergabe beschließen.

Nach Abschluss der Ausschreibungs- und Zuschlagsfristen sollen die Arbeiten möglichst noch im September beginnen.

Interessierte können sich in der Einwohnerversammlung informieren, wie die Gestaltung geplant ist.

Grünflächenpatenschaften

Im gesamten Ort pflegen Einwohner hier und da Gemeindeflächen in ihrem Wohnumfeld, die ohne dieses Engagement sicher nicht so häufig gemäht bzw. gepflegt werden könnten.

Ob im Zirkel oder Obstfelderschmiede ein Straßenrand sauber gehalten wird oder in Glasbach eine Wiese gemäht wird, ob entlang der Karl-Marx-Straße von Anwohnern Patenschaften über kleine Grünflächen übernommen werden oder die Blumen am Dorfplatz gepflegt werden, oder ob in der Blumenau auch Gehwege vom Unkraut befreit werden, für die keine Verpflichtung besteht - solches privates Engagement hilft mit, unseren Ort schöner zu gestalten.

Diese Aufzählung ist natürlich nicht vollständig. Überall in unserem Ort kann man solche Aktivität sehen. An dieser Stelle an alle, die mehr tun, als sie müssten, ein herzliches Dankeschön!

Brückenfest

Am 19.07. fand wieder das inzwischen schon traditionelle Schmedder Brückenfest statt.

Im Vorfeld hatten die Anwohner wieder einen Arbeitseinsatz durchgeführt, um das Umfeld für das Fest zu verschönern.

Bestens vorbereitet fand das Fest bei tropischem Wetter statt. Nach einer gewissen Abkühlung gegen Abend fanden auch zahlreiche Besucher den Weg, um bei Bratwurst und Bier einen gemütlichen Abend zu verbringen. Kulinarisch und musikalisch wurden sie bestens versorgt.

Trödelmarkt

Nachdem unser Trödelmarkt im vergangenen Jahr ein voller Erfolg war, wird auch in diesem Jahr in unserem Schwimmbad wieder ein solcher Markt stattfinden.

Am 06.09.2014 ab 14.00 Uhr kann im Schwimmbad wieder allerlei Neues und Altes, Brauchbares und Kurioses erstanden werden. Der Badkiosk hat geöffnet, so dass auch für das leibliche Wohl gesorgt ist.

Standbetreiber melden sich bitte bei der Gemeinde an. Der Aufbau ist ab 13.00 Uhr möglich.

Kirchenjubiläum

Am 21.09.2014 lädt der Förderverein Katharinenkirche e.V. zu einem Fest anlässlich des 125-jährigen Jubiläums der Einweihung unserer Kirche ein.

Nach einem musikalisch umrahmten Festgottesdienst wird im Pfarrgarten ein Kirchenfest mit vielen Überraschungen stattfinden. Das genaue Programm wird noch einmal in Einladungs-Flyern nachzulesen sein.

In Vorbereitung des Kirchengeburtstages ist der Förderverein, unterstützt von vielen Helfern und Förderern, dabei, das Umfeld der Kirche zu verschönern.

700-Jahrfeier

Das ‚Festkomitee‘ zur Vorbereitung unserer 700-Jahrfeier hat sich am 31.07.2014 wieder getroffen, um erste Ergebnisse aus der Arbeit der vergangenen Wochen zu besprechen.

Die einzelnen Arbeitsgruppen waren bereits aktiv und haben z.B. weiter Ideen zur Programmgestaltung der Festwoche gesammelt oder erste Kontakte zu kompetenten Ansprechpartnern geknüpft. Gemeinsam wurde das Festprogramm und einzuplanende Höhepunkte weiter konkretisiert und Aufgaben für die nächste Beratung im September vergeben.

Zentrale Kläranlage

Inzwischen haben, ausgehend vom Platz der ehemaligen „Kehre“, die Bauarbeiten zum Neubau des Zulaufsammlers zur zentralen Kläranlage begonnen.

Die Straßenverkehrsbehörde hat für die Zeit, in der die Baumaßnahme in der Straße „Am Bahnhof“ durchgeführt wird, eine verkehrsrechtliche Anordnung erlassen. Es erfolgt zeitweise eine halbseitige Sperrung bzw. eine Vollsperrung, ausgehend vom Bahnübergang. In dieser Zeit wird (teilweise mit Ampelregelung) der Verkehr an Sparkasse und Autohaus vorbei Richtung Karl-Marx-Straße geführt.

Einwohnerversammlung

Die angekündigte Einwohnerversammlung der Gemeinde Melnbach-Glasbach wird am 02. September 2014 um 19.00 Uhr im Gemeindezentrum Mühlwiese stattfinden.

Die Versammlung soll Gelegenheit zu einem kleinen Überblick über die Entwicklung unserer Gemeinde zu geben. Auch Ziele und künftig geplante Projekte sollen vorgestellt werden.

Interessierte Einwohner können sich z.B. über die geplante Gestaltung im Bereich des Dorfplatzes informieren oder den aktuellen Stand des Projektes „Kindergarten und altersgerechtes Wohnen“ erfahren.

Der Gemeinderat und ich stehen selbstverständlich für alle Anfragen unserer Einwohner zur Verfügung.

Tanzkurs

Zum Tanzkurs haben sich bereits erste Interessenten gemeldet. Neben Paaren, die schon länger diesen Kurs besuchen, gibt es auch neue ‚Mittänzer‘.

Leider sind noch nicht genug Paare für den Kursstart angemeldet.

Termine

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet voraussichtlich am 26.08.2014 statt. Die Einladung mit der Tagesordnung wird wie immer rechtzeitig bekanntgegeben.

gez. K. Kräupner
Bürgermeisterin

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat September 2014

01.09.	Jahn, Heinz	75 Jahre
01.09.	Weiß, Gerd	73 Jahre
02.09.	Hirn, Monika	72 Jahre
03.09.	Gräf, Veronika	70 Jahre
04.09.	Walther, Eberhard	84 Jahre
04.09.	Jahn, Joachim	80 Jahre
04.09.	Pink, Hartmut	73 Jahre
06.09.	Jenski, Marianne	93 Jahre
06.09.	Pink, Brigitte	73 Jahre
06.09.	Rosenberger, Bernd	71 Jahre
08.09.	Sienknecht, Dietmar	72 Jahre
12.09.	Niering, Carola	71 Jahre
13.09.	Wagner, Gertrud	83 Jahre
14.09.	Gössinger, Hans	82 Jahre
15.09.	Beier, Josefa	75 Jahre
16.09.	Franke, Ellengard	81 Jahre
16.09.	Stelter, Arno	76 Jahre
17.09.	Fuhg, Ilse	80 Jahre
20.09.	Heinze, Gisela	75 Jahre
22.09.	Stoye, Martha	91 Jahre



22.09.	Minke, Siegfried	73 Jahre
24.09.	Heß, Hans-Dieter	71 Jahre
25.09.	Risch, Gerhard	79 Jahre
25.09.	Hedwig, Gisela	77 Jahre
26.09.	Alig, Heinz	70 Jahre
27.09.	Hedwig, Heinz	77 Jahre
28.09.	Dallmann, Ulrich	74 Jahre
28.09.	Schumann, Reiner	74 Jahre
29.09.	Jakobi, Christa	73 Jahre

Stimmbezirk 00101 Vereinsraum, Ortsstraße 2 f

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Der Wahlvorstand des Stimmbezirkes 00101 übernimmt auch die Aufgaben des Briefwahlvorstandes.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis - Unionsbürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Wahl des Landrats

Für die Wahl des Landrates sind vier Wahlvorschläge zugelassen worden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 14. September 2014 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 15. September 2014 um 9.00 Uhr bis voraussichtlich 15.00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Sitzendorf, 13.08.2014

gez. Günter Himmelreich
Gemeinschaftsvorsitzender

Die Bürgermeisterin**Kindereinrichtungen / Schule****AWO-Kita „Traumzauberbaum“****Herzlich willkommen**

Mit dem Lied: „Halli hallo, wie schön dass du da bist. Halli hallo, wie schön dass es euch gibt“ begrüßen wir unsere zwei neuen Kinder Till und Lenny sowie deren Eltern.



Wir wünschen euch viel Freude, neue Erfahrungen, tolle Freunde und vieles mehr für die Zeit im Kindergarten.

Die Kinder und Erzieher
der AWO-Kita „Traumzauberbaum“ in Mellenbach

Gemeinde Meura**Amtliche Bekanntmachungen****Wahlbekanntmachung zur Landratswahl im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt**

am 14. September 2014 und zu einer möglichen Stichwahl am 28. September 2014

1.

Am 14. September 2014 findet die Landratswahl im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

Die Gemeinde Meura bildet einen Stimmbezirk/Stimmbezirke. Der Wahlraum/Die Wahlräume befindet/befinden sich im

Gemeinde Meura
Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
Wahlkreis 28 Saalfeld-Rudolstadt I

Wahlbekanntmachung

1.
 Am 14. September 2014 findet die

Wahl zum 6. Thüringer Landtag

statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.
 Die Gemeinde bildet einen Wahlbezirk:

Wahlbezirk **Abgrenzung des Wahlbezirks** **Lage des Wahlraums, (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)**

00101 Meura Vereinsraum, Ortsstraße 2 f (barrierefrei)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit 17. August 2014 bis 24. August 2014 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand / Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in Sitzendorf, Hauptstraße 40, VG „Mittleres Schwarzatal“, Haus I zusammen.

3.
 Jeder Wahlberechtigte kann nur in einem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Wahlkreisstimme** und eine **Landesstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die **Wahl im Wahlkreis** die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Wahlkreisvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die **Wahl nach Landeslisten** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Wahlkreisstimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine **Landesstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4.
 Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.
 Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
- b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.
 Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 15 Abs. 4 des Thüringer Landeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Sitzendorf, 13.08.2014
 Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“
gez. Günter Himmelreich
Gemeinschaftsvorsitzender

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat September 2014

06.09.	Gutheil, Brunhilde	78 Jahre
10.09.	Schwarz, Ursula	77 Jahre
11.09.	Spangenberg, Renate	74 Jahre
14.09.	Schmidt, Werner	80 Jahre
15.09.	Fischer, Erika	77 Jahre
20.09.	Wockenfuß, Rolf	76 Jahre
21.09.	Jahn, Peter	71 Jahre
23.09.	Gutheil, Fritz	86 Jahre
23.09.	Gröschner, Joachim	73 Jahre

Der Bürgermeister



Kirchliche Nachrichten

Die Kirchengemeinde Meura lädt ein

Schaffe in mir, Gott, ein reines Herz. Psalm 51,12

GOTTESDIENST

So. 24. August

10:00 Uhr

So. 07. September

10:00 Uhr Familien-Gottesdienst
 zu Beginn des neuen Schuljahres

So. 14. September

14:00 Uhr

So. 21. September

10:00 Uhr

GEMEINDEABEND

Di. 09. September

19:00 Uhr Vortrag von Frau Dorn im Gemeindesaal Unterweißbach: Florence Nightingale

CHORKONZERT

Do. 11. September

18:00 Uhr Männerchor „Liederkranz“
 aus Edmonton, Kanada
 Männerchor Unterweißbach,
 Kirchenchor Mittleres Schwarzatal
 Kirche Unterweißbach

GEMEINDENACHMITTAG

Mi. 17. September

15:00 Uhr Gemeindesaal Meura

SEGENSWÜNSCHE

Allen Geburtstagskindern die herzlichsten Glück- und Segenswünsche.

Ihr Pfarrerehepaar Fröbel

Gemeinde Oberhain

Amtliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung zur Landratswahl im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

am 14. September 2014 und zu einer möglichen Stichwahl am 28. September 2014

1.
Am 14. September 2014 findet die Landratswahl im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.
Die Gemeinde Oberhain bildet einen Stimmbezirk/Stimmbezirke. Der Wahlraum/Die Wahlräume befindet/befinden sich im

Stimmbezirk 00101 Schulungsraum Feuerwehr, Oberhain 87

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Der Wahlvorstand des Stimmbezirk 00101 übernimmt auch die Aufgaben des Briefwahlvorstandes.

3.
Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis - Unionsbürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Wahl des Landrats

Für die Wahl des Landrates sind vier Wahlvorschläge zugelassen worden. Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4.
Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle auf-

suchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.
Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

6.
Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 14. September 2014 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.
Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8.
Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 15. September 2014 um 9.00 Uhr bis voraussichtlich 15.00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Sitzendorf, 13.08.2014
gez. Günter Himmelreich
Gemeinschaftsvorsitzender



Gemeinde Oberhain
Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
Wahlkreis 28 Saalfeld-Rudolstadt I

Wahlbekanntmachung

1.
Am 14. September 2014 findet die

Wahl zum 6. Thüringer Landtag

statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.
Die Gemeinde bildet einen Wahlbezirk:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums, (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
00101	Oberhain	Schulungsraum Feuerwehr, Oberhain 87

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit 17. August 2014 bis 24. August 2014 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand / Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in Sitzendorf, Hauptstraße 40, VG „Mittleres Schwarzatal“, Haus I zusammen.

3.
Jeder Wahlberechtigte kann nur in einem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Wahlkreisstimme** und eine **Landesstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer a) für die **Wahl im Wahlkreis** die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser,

bei anderen Wahlkreisvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

- b) für die **Wahl nach Landeslisten** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Wahlkreisstimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Landesstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises
oder
b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 15 Abs. 4 des Thüringer Landeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Sitzendorf, 13.08.2014

Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“

gez. Günter Himmelreich
Gemeinschaftsvorsitzender

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat September 2014

04.09.	Krause, Erika	Mankenbach	75 Jahre
07.09.	Ludwig, Inge	Barigau	79 Jahre
15.09.	Breternitz, Siegfried	Mankenbach	76 Jahre
19.09.	Ludwig, Margot	Mankenbach	76 Jahre
22.09.	Unbehauen, Eckhard	Unterhain	70 Jahre
24.09.	Haase, Ursula	Mankenbach	74 Jahre
26.09.	Abicht, Horst	Unterhain	82 Jahre
27.09.	Erdmann, Anita	Mankenbach	76 Jahre
29.09.	Leska, Hannelore	Mankenbach	79 Jahre
29.09.	Ludwig, Rosemarie	Mankenbach	74 Jahre



Der Bürgermeister

Gemeinde Rohrbach

Amtliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung zur Landratswahl im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

am 14. September 2014 und zu einer möglichen Stichwahl am 28. September 2014

1.

Am 14. September 2014 findet die Landratswahl im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

Die Gemeinde Rohrbach bildet einen Stimmbezirk/Stimmbezirke. Der Wahlraum/Die Wahlräume befindet/befinden sich im

Stimmbezirk 00101 Gemeindeamt, Ortsstraße 30 b

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Wahlvorstand des Stimmbezirkes 00101 übernimmt auch die Aufgaben des Briefwahlvorstandes.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis - Unionsbürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Wahl des Landrats

Für die Wahl des Landrates sind vier Wahlvorschläge zugelassen worden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem

Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 14. September 2014 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 15. September 2014 um 9.00 Uhr bis voraussichtlich 15.00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Sitzendorf, 13.08.2014

gez. Günter Himmelreich
Gemeinschaftsvorsitzender



Gemeinde Rohrbach
Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
Wahlkreis 28 Saalfeld-Rudolstadt I

Wahlbekanntmachung

1.

Am 14. September 2014 findet die

Wahl zum 6. Thüringer Landtag

statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Gemeinde bildet einen Wahlbezirk:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums, (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
00101	Rohrbach	Gemeindeamt, Ortsstraße 30 b

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit 17. August 2014 bis 24. August 2014 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand / Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in Sitzendorf, Hauptstraße 40, VG „Mittleres Schwarzatal“, Haus I zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in einem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Wahlkreisstimme** und eine **Landesstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die **Wahl im Wahlkreis** die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Wahlkreisvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die **Wahl nach Landeslisten** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine **Wahlkreisstimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine **Landesstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
- durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 15 Abs. 4 des Thüringer Landeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Sitzendorf, 13.08.2014

Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“
gez. Günter Himmelreich
Gemeinschaftsvorsitzender

Haushaltssatzung und Haushaltsplan

der Gemeinde Rohrbach für das Haushaltsjahr 2014

Die Gemeinde Rohrbach erhielt mit Schreiben vom 05.08.2014 des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt die Mitteilung, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan behandelt und genehmigt wurde.

Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres 2014 in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr 2014 (§ 55 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO)

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit

vom 25.08.2014 bis 08.09.2014

zu den Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Hauptstr. 40, 07429 Sitzendorf, Zimmer 208, aus, bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme (§ 57 Abs. 3 ThürKO).

Haushaltssatzung der Gemeinde Rohrbach für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund §§ 19, 21 und 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41) und der Verordnung über das Gemeindehaushaltsrecht Thüringen (ThürGemHV) vom 26. Januar

1993 (GVBl Nr. 8, S. 181) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat in seiner 2. öffentlichen Sitzung am 07.07.2014 mit Beschluss Nr. 6/2/2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2014 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **179.430,00 EUR**
und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **133.060,00 EUR**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer**
 - a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (A) **271 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (B) **389 v. H.**
- 2. Gewerbesteuer** **357 v. H.**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

50.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Rohrbach, den 07.08.2014

Gemeinde Rohrbach

gez. Schachtzabel

Bürgermeisterin

(Siegel)

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat September 2014

05.09. Walter, Gisela 84 Jahre
20.09. Dick, Erika 70 Jahre

Die Bürgermeisterin



Gemeinde Schwarzburg

Amtliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung zur Landratswahl im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

am 14. September 2014 und zu einer möglichen Stichwahl am 28. September 2014

1.

Am 14. September 2014 findet die Landratswahl im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

Die Gemeinde Schwarzburg bildet einen Stimmbezirk/Stimmbezirke. Der Wahlraum/Die Wahlräume befindet/befinden sich im

Stimmbezirk 00101 Bürgerhaus, Burkersdorfer Str. 2

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Wahlvorstand des Stimmbezirkes 00101 übernimmt auch die Aufgaben des Briefwahlvorstandes.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis - Unionsbürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Wahl des Landrats

Für die Wahl des Landrates sind vier Wahlvorschläge zugelassen worden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem

Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 14. September 2014 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 15. September 2014 um 9.00 Uhr bis voraussichtlich 15.00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Sitzendorf, 13.08.2014
gez. Günter Himmelreich
Gemeinschaftsvorsitzender



Gemeinde Schwarzburg
Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
Wahlkreis 28 Saalfeld-Rudolstadt I

Wahlbekanntmachung

1. Am 14. September 2014 findet die

Wahl zum 6. Thüringer Landtag

statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde bildet einen Wahlbezirk:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums, (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
-------------------	-----------------------------------	--

00101	Schwarzburg	Bürgerhaus, Burkersdorfer Str. 2
-------	-------------	----------------------------------

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit 17. August 2014 bis 24. August 2014 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand / Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in Sitzendorf, Hauptstraße 40, VG „Mittleres Schwarzatal“, Haus I zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in einem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Wahlkreisstimme** und eine **Landesstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Wahlkreisvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine **Wahlkreisstimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine **Landesstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
- b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 15 Abs. 4 des Thüringer Landeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Sitzendorf, 13.08.2014
 Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“
gez. Günter Himmelreich
Gemeinschaftsvorsitzender

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat September 2014

03.09.	Keller, Marianne	92 Jahre
03.09.	Schildbach, Dieter	73 Jahre
08.09.	Burkhardt, Regina	71 Jahre
09.09.	Kube, Helga	74 Jahre
22.09.	Täumer, Hans-Joachim	71 Jahre
23.09.	Eckhardt, Ottilie	84 Jahre
25.09.	Glocke, Irmgard	85 Jahre
26.09.	Burkhardt, Dieter	74 Jahre
28.09.	Raßmann, Erika	74 Jahre
30.09.	Gitter, Christa Else	76 Jahre

Der Bürgermeister



Gemeinde Sitzendorf

Amtliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung zur Landratswahl im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

am 14. September 2014 und zu einer möglichen Stichwahl am 28. September 2014

1. Am 14. September 2014 findet die Landratswahl im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Gemeinde Sitzendorf bildet einen Stimmbezirk/Stimmbezirke. Der Wahlraum/Die Wahlräume befindet/befinden sich im

Stimmbezirk 00101 Bauernmuseum, Hauptstraße 4

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Der Wahlvorstand des Stimmbezirkes 00101 übernimmt auch die Aufgaben des Briefwahlvorstandes.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis - Unionsbürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Wahl des Landrats

Für die Wahl des Landrates sind vier Wahlvorschläge zugelassen worden. Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem

Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 14. September 2014 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 15. September 2014 um 9.00 Uhr bis voraussichtlich 15.00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Sitzendorf, 13.08.2014
gez. Günter Himmelreich
Gemeinschaftsvorsitzender



Gemeinde Sitzendorf
Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
Wahlkreis 28 Saalfeld-Rudolstadt I

Wahlbekanntmachung

1. Am 14. September 2014 findet die
Wahl zum 6. Thüringer Landtag

statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
 2. Die Gemeinde bildet einen Wahlbezirk:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums, (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
00101	Sitzendorf	Bauernmuseum, Hauptstraße 4

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit 17. August 2014 bis 24. August 2014 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand / Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in Sitzendorf, Hauptstraße 40, VG „Mittleres Schwarzatal“, Haus I zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in einem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine **Wahlkreisstimme** und eine **Landesstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
 a) für die **Wahl im Wahlkreis** die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Wahlkreisvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
 b) für die **Wahl nach Landeslisten** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine **Wahlkreisstimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine **Landesstimme** in der Weise,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.
Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4.
Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.
Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises
oder
- b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.
Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 15 Abs. 4 des Thüringer Landeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Sitzendorf, 13.08.2014
Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“
gez. Günter Himmelreich
Gemeinschaftsvorsitzender

Amtliche Bekanntmachung der Berichtigung des vom Wahlausschuss festgestellten Ergebnisses zur Gemeinderatswahl in Sitzendorf

(§ 31 Abs. 2 Satz 5 i. V. m. § 9 Abs. 6 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG))

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als untere Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 16.07.2014 das Wahlergebnis der Gemeinderatswahl vom 25.05.2014 nach § 31 Abs. 2 Satz 2 ThürKWG berichtigt und wie folgt festgestellt:

Wahlberechtigte insgesamt:..... 724
Zahl der Wähler:..... 430
Ungültige Stimmabgaben:..... 18
Gültige Stimmabgaben:..... 412

Von den gültigen Stimmabgaben entfielen auf:

Listen-Nr.	entfallene Sitze	Kennwort des Wahlvorschlags	Vor- und Zuname der Bewerber/-innen in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen	Stimmen
1	1	CDU	Mathias Friedrich	118
			Martin Friedrich	114
			Tobias Unger	68
			Wahlvorschlag insgesamt:	300
2	2	Brauchtumsverein	Angelika Wilfer	97
			Stephan Schneider	80
			Birgit Frey	67
			Henry Friedrich	58
		Wahlvorschlag insgesamt:	302	
3	5	Feuerwehrverein Sitzendorf	Jörg Hafermann	223
			Udo Marquardt	141
			Frank Breuer	100
			Ulrike Jüngling	63
			Ina Neubeck	44
			Lutz Pabst	40
			Torsten Gunzer	18
			Wahlvorschlag insgesamt:	629
Sitze insgesamt		8	Stimmen insgesamt	1.231

Folgende Bewerber in den jeweiligen Wahlvorschlägen sind nach § 22 Abs. 5 ThürKWG gewählt:

Lfd. Nr.	Vorname, Nachname	Kennwort des Wahlvorschlags
1	Mathias Friedrich	CDU
2	Angelika Wilfer	Brauchtumsverein
3	Stephan Schneider	Brauchtumsverein
4	Jörg Hafermann	Feuerwehrverein Sitzendorf
5	Udo Marquardt	Feuerwehrverein Sitzendorf
6	Frank Breuer	Feuerwehrverein Sitzendorf
7	Ulrike Jüngling	Feuerwehrverein Sitzendorf
8	Ina Neubeck	Feuerwehrverein Sitzendorf

Nach § 33 Abs. 1 ThürKWG ist gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde der Verwaltungsrechtsweg nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung entfällt.

Bekanntmachung der Beschlüsse

der 2/2014. Gemeinderatssitzung Sitzendorf vom 10.07.2014

Beschluss Nr. 13/2014

Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Hofstätte „Hof am Berg“

Aufhebung Beschluss Nr. 211/32/2014 vom 16.04.2014

Der Gemeinderat Sitzendorf beschließt, den Beschluss Nr. 211/32/2014 vom 16.04.2014 zum Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Hofstätte „Hof am Berg“ aufzuheben.

Von der Abstimmung wurden 2 Mitglieder des Gemeinderates ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 0 Enthaltungen

Beschluss Nr. 14/2/2014

Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Hofstätte „Hof am Berg“ mit Umweltbericht und Grünordnungsplan

Aufhebung Beschluss Nr. 212/32/2014

Der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf beschließt, den Beschluss Nr. 212/32/2014 vom 16.04.2014 zur Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Hofstätte „Hof am Berg“ mit Umweltbericht und Grünordnungsplan aufzuheben.

Von der Abstimmung wurden 2 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 0 Enthaltungen

Beschluss Nr. 15/2/2014

Beschlussvorlage zum Kauf/Miete

Objekt: Regionalmuseum

Der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf beschließt, das Objekt Regionalmuseum, ca. 432 m² Grund und Boden mit Gebäude und MAN Dampfmaschine

1. zu einem Kaufpreis in Höhe von 35.000,00 € lt. Angebot vom 24.06.2014 und ergänzender E-Mail vom 10.07.2014 zu erwerben. In dem Kaufpreis sind nicht das Backhaus mit Schornstein enthalten. Einmalzahlung im 1. Quartal 2015.

oder

2. zu einem monatlichen Mietpreis in Höhe von 450,00 € zu mieten. Mindestlaufzeit 5 Jahre

Zuzüglich zum Kauf (Nr. 1) sind ca. 2.000,00 € für die Zerlegung des Flurstücks 292/2 erforderlich. Nebenkosten wie Notarkosten, Kosten für die Grundbucheintragung und Grunderwerbssteuer in Höhe von ca. 4.700,00 € sind vom Käufer zu tragen.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

1 Ja-Stimme; 8 Nein-Stimmen; 0 Enthaltung

(Beschluss ist somit abgelehnt)

Beschluss Nr. 16/2/2014

Fußgängerbrücke über die Schwarza

Aufhebung der öffentlichen Ausschreibung

Der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf beschließt, die öffentliche Ausschreibung zum Neubau der Fußgängerbrücke über die Schwarza nach § 17 VOB/A aufzuheben.

Von der Abstimmung wurde 1 Gemeinderatsmitglied ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss Nr. 17/2/2014

Überplanmäßige Ausgabe im Verwaltungshaushalt im Haushaltsjahr 2014

Der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf beschließt im Verwaltungshaushalt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 569,40 € für die Arbeitsmedizinische Untersuchung von Feuerwehrleuten.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

gez. Gothe
Bürgermeister

Mitteilungen

Vermietung und Verkauf

Die Gemeinde Sitzendorf vermietet und verkauft Wohnungen. Nachfrage unter Tel.: 0170/8323130

Gothe
Bürgermeister

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat September 2014

03.09.	Kokel, Werner	80 Jahre
06.09.	Münch, Ursula	73 Jahre
07.09.	Morgenstern, Wilhelm	86 Jahre
10.09.	Illgen, Sigrid	73 Jahre
11.09.	Krauß, Ingrid	86 Jahre
23.09.	Ruminiak, Ludwig	80 Jahre
25.09.	Neubauer, Ingrid Lieselotte	74 Jahre
27.09.	Hafermann, Erika	77 Jahre
28.09.	Schöler, Bruno	76 Jahre
29.09.	Brauner, Klaus	72 Jahre

Der Bürgermeister



Veranstaltungen

80 Jahre Schwimmbad Sitzendorf

Am 03. Juni 1934 wurde das Schwimmbad Sitzendorf mit einer feierlichen Zeremonie eingeweiht. Aus diesem Anlass wurde seit längerem vom Feuerwehrverein Sitzendorf e.V. ein Festwochenende vorbereitet.

Am 12.07. war es endlich soweit. Der Rost brannte, die Getränke waren gut gekühlt und der Crêpeteig angerührt. Bei strahlendem Sonnenschein gab auch Neptun sich die Ehre. Während er majestätisch das Becken umrundete, suchte er sich Täuflinge aus und ließ sie von seinen flinken Häschern einfangen. Kurz nachdem alle getauft waren verschwand Neptun mit seinem Gefolge so schnell wieder in der Schwarza, wie er erschienen war.



Aufgeregt, aber sehr konzentriert zeigten danach die Kinder und Jugendlichen des Karatevereins „Asahi Dojo“ aus Königsee ihr Können. Neben der Kata (eine Abfolge von bestimmten Bewegungsabläufen) und dem Kumite (ein Aufeinandertreffen von zwei Karatekas) sorgte eine Vorführung des Trainers bei den Anwesenden für großes Staunen. Dachziegel wurden zweckentfremdet und mit der bloßen Hand zerschlagen.



Für große und kleine Fußballer startete anschließend der Wettkampf im Torwandschießen. Bis dahin konnten alle schon einmal üben, ob man das Runde auch an die richtige Stelle in dem Eckigen platzieren konnte. Nachdem es lange nach einem Stechen aussah, konnte der erste Preis - ein WM-Ball - dem erfolgreichen Gewinner übergeben werden.

Gegen Abend zeigten die Frauen der Gymnastikgruppe des SV Rot-Weiß Sitzendorf eine Line-Dance Einlage. Rasender Beifall und der wiederholte Ruf nach einer Zugabe belohnten den Mut zu dieser Gaudi.

Bis zum Anstoß zum Spiel um Platz 3 der Fußball WM sorgte DJ Benny dafür, dass keine Langeweile aufkam. Mit toller Stimmung und einem Sieg für unsere holländischen Nachbarn klang der Tag aus.

Zum ersten Entenrennen auf der Schwarzta zeigten sich am Sonntagvormittag nur wenige Wolken am Himmel. Der Beginn des Rennens musste nach hinten verschoben werden, weil der Andrang beim Registrieren der Enten so groß war. Schließlich erfolgte der Start an der Fußgängerbrücke. Die Schiedsrichter hatten sich bereits zusammen mit den Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr im Zielbereich versammelt. Umringt von vielen Teilnehmern und Schaulustigen sorgte unsere Feuerwehr dafür, dass (fast) jede Ente wieder zum „rechtmäßigen“ Besitzer kam und die Gewinner ermittelt werden konnten.



Nach der Siegerehrung und Übergabe der Preise wurden die letzten Bratwürste und Getränke verspeist und gerade als der letzte Gast gegangen war, öffnete der Himmel doch noch seine Schleusen.

An dieser Stelle geht ein herzliches Dankeschön an die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Sitzendorf für ihren außergewöhnlichen Rettungseinsatz und an die Frauen der Gymnastikgruppe, welche am Samstag die Gäste mit Kaffee und selbstgebackenen Kuchen bewirten haben.

Wir möchten es auch nicht versäumen, uns bei allen zu bedanken, die unseren Verein durch Spenden tatkräftig unterstützt haben. Ein ganz großer Dank gilt Frau Fiedler, Frau Taege und den Mitarbeiterinnen der Bäckerei Heinze, die in Sitzendorf die Begeisterung für den „Entenrennsport“ angeheizt und uns mit dem Verkauf der Enten eine so große Teilnehmerzahl ermöglicht haben. Wir sehen uns hoffentlich zum 81. Geburtstag unseres Schwimmbades wieder, den wir gemeinsam mit Ihnen feiern möchten. Und die Enten sind bestimmt auch wieder mit dabei ...

Udo Marquardt
Feuerwehrverein Sitzendorf e.V.

Kirchliche Nachrichten

Die Kirchengemeinde Sitzendorf lädt ein

Der Herr ist nahe allen, die ihn anrufen.

Psalm 145,18

GOTTESDIENST

So. 17. August

14:00 Uhr

So. 31. August

17:00 Uhr Familien-Gottesdienst
zu Beginn des neuen Schuljahres

Fr. 19. September

18:30 Uhr Fest-Gottesdienst Eröffnung der 82. Kirmes
mit Chor

GEMEINDENACHMITTAG

Mi. 10. September

15:00 Uhr „Postklausur“ Sitzendorf

GEMEINDEABEND

Di. 09. September

19:00 Uhr Vortrag von Frau Dorn im Gemeindesaal Unterweißbach: Florence Nightingale

CHORKONZERT

Do. 11. September

18:00 Uhr Männerchor „Liederkranz“
aus Edmonton, Kanada
Männerchor Unterweißbach,
Kirchenchor Mittleres Schwarzatal
Kirche Unterweißbach

SEGENSWÜNSCHE

Allen Geburtstagskindern die herzlichsten Glück- und Segenswünsche.

Ihr Pfarrerehepaar Fröbel

Gemeinde Unterweißbach

Amtliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung zur Landratswahl im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

am 14. September 2014 und zu einer möglichen Stichwahl am 28. September 2014

1.

Am 14. September 2014 findet die Landratswahl im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

Die Gemeinde Unterweißbach bildet einen Stimmbezirk/Stimmbezirke. Der Wahlraum/Die Wahlräume befindet/befinden sich im

**Stimmbezirk 00101 Gemeindezentrum „Goldene Lichte“,
Lichtetalstraße 38**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Der Wahlvorstand des Stimmbezirkes 00101 übernimmt auch die Aufgaben des Briefwahlvorstandes.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis - Unionsbürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Wahl des Landrats

Für die Wahl des Landrates sind vier Wahlvorschläge zugelassen worden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler geben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 14. September 2014 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 15. September 2014 um 9.00 Uhr bis voraussichtlich 15.00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Sitzendorf, 13.08.2014

gez. Günter Himmelreich
Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Unterweißbach
Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
Wahlkreis 28 Saalfeld-Rudolstadt I

Wahlbekanntmachung

1.

Am 14. September 2014 findet die

Wahl zum 6. Thüringer Landtag

statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Gemeinde bildet einen Wahlbezirk:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums, (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
00101	Unterweißbach	Gemeindezentrum „Goldene Lichte“, Lichtetalstraße 38

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit 17. August 2014 bis 24. August 2014 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand / Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in Sitzendorf, Hauptstraße 40, VG „Mittleres Schwarzatal“, Haus I zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in einem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Wahlkreisstimme** und eine **Landesstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die **Wahl im Wahlkreis** die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Wahlkreisvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die **Wahl nach Landeslisten** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Wahlkreisstimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Landesstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises
oder
b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein

so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 15 Abs. 4 des Thüringer Landeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Sitzendorf, 13.08.2014

Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“

gez. Günter Himmelreich
Gemeinschaftsvorsitzender

Bekanntmachung der Beschlüsse

des Gemeinderates Unterweißbach vom 17.07.2014

Beschluss Nr. 9/2/2014

Wahl des Gemeinderatsvorsitzenden

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Gemeinderates Unterweißbach.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Anwesend:

6 Gemeinderatsmitglieder, 1 Bürgermeister

Der Bürgermeister gibt das Wahlergebnis bekannt.

Abgegebene ungültige Stimmen: keine

Abgegebene gültige Stimmen: 7

davon an Steffen Günther: 7

Zum Vorsitzenden des Gemeinderates der Gemeinde Unterweißbach wurde somit

Herr Steffen Günther

gewählt.

Beschluss Nr. 10/2/2014

Besetzung Ausschuss Bau, Wirtschaft und Tourismus

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach beschließt, den Ausschuss Bau, Wirtschaft und Tourismus

mit:

Hubert Girbardt als Vorsitzender

Jan Wachsmuth

Ralf Gebhardt

Steffen Günther

zu besetzen.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Anwesend:

6 Gemeinderatsmitglieder, 1 Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss Nr. 11/2/2014

Besetzung Ausschuss Finanzen, Soziales, Jugend und Sport

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach beschließt, den Ausschuss Finanzen, Soziales, Jugend und Sport

mit:

Jörg Mebes als Vorsitzender

Volker Schinzel

Carsten Rudolph

Frank Geisler

zu besetzen.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO)

Anwesend:

6 Gemeinderatsmitglieder, 1 Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss Nr. 12/2/2014

Protokollbestätigung Nr. 1/2014 vom 17.06.2014

Öffentlicher Teil

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach bestätigt das Protokoll Nr. 1/2014 vom 17.06.2014, den öffentlichen Teil.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss Nr. 13/2/2014

Rückübertragung der Flurstücke Gemarkung

Unterweißbach, Flur 1, Flurstücke 74/17 und 74/20

Schließung der Grundschule Unterweißbach zum 31.07.2014

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach beschließt, die Flurstücke

Gemarkung Unterweißbach,

Flur 1, Flurstück 74/17, 600 m² und

Flur 1, Flurstück 74/20, 1.362 m²

bebaut mit dem Schulgebäude

gemäß der im Notarvertrag vom 01.08.2003, URNr. 355/2003, eingeräumten Rückübertragungsvormerkung vom Landkreis Saalfeld-Rudolstadt an die Gemeinde Unterweißbach in Anspruch zu nehmen.

Eventuell entstehende Aufwendungen für Investitionen werden von der Gemeinde Unterweißbach nicht übernommen. Die Gemeinde behält sich hierfür die Rücknahme des Beschlusses über die Rückübertragung der o.g. Flurstücke vor.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss Nr. 14/2/2014

Umstellung der Ortsbeleuchtung Unterweißbach auf LED - Auftragsvergabe

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach beschließt, für die Umstellung der Ortsbeleuchtung Unterweißbach auf LED, den Auftrag an die Firma

Elektro Girbardt

Lichtetalstr. 33

98744 Unterweißbach

zu vergeben.

Ausgeschlossen ist die Position 1.9. - Kreuzungsbereich Fischauzucht

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

gez. Rudolph
Bürgermeister

Mitteilungen

Verkauf von Immobilien

Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“,

07429 Sitzendorf

Gemeinde Sitzendorf, Hauptstraße 40, 07429 Sitzendorf

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Unterweißbach beabsichtigt folgendes Objekt zu verkaufen:

Grundstück bebaut mit Bungalow,

98744 Unterweißbach, OT Neu-Leibis, Bergstraße 4

Lage:

Gemarkung Unterweißbach, Flur 12

Flurstück:

Flurstück 1419/17

Flurstücksgröße:

696 m²

Baujahr Bungalow:

ca. 1963, voll erschlossen

(Wasser, Abwasser, Gas, Strom)

schöne sonnige Lage

Besichtigung mit vorheriger Terminvereinbarung ist mit dem Bürgermeister der Gemeinde Unterweißbach, Herrn Rudolph, unter der Tel.-Nr. 01705422755 möglich.

Erwerbsanträge sind **bis zum 30.09.2014** (Datum des Poststempels) an Abteilung Liegenschaften der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, 07429 Sitzendorf, Hauptstr. 40, im verschlossenen Umschlag mit der eindeutigen Beschriftung „Kaufangebot Unterweißbach Flurstück 1419/16“ zu richten.

Die Gemeinde Unterweißbach ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Bieter zu verkaufen.

Rudolph
Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Unterweißbach beabsichtigt folgendes Objekt zu verkaufen:
Grundstück bebaut mit Bungalow,
98744 Unterweißbach, OT Neu-Leibis, Bergstraße 2

Lage: Gemarkung Unterweißbach, Flur 12
Flurstück: Flurstück 1419/16
Flurstücksgröße: 511 m²
Baujahr Bungalow: ca. 1963, voll erschlossen
(Wasser, Abwasser, Gas, Strom)
schöne sonnige Lage

Besichtigung mit vorheriger Terminvereinbarung ist mit dem Bürgermeister der Gemeinde Unterweißbach, Herrn Rudolph, unter der Tel.-Nr. 01705422755 möglich.

Erwerbsanträge sind **bis zum 30.09.2014** (Datum des Poststempels) an Abteilung Liegenschaften der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, 07429 Sitzendorf, Hauptstr. 40, im verschlossenen Umschlag mit der eindeutigen Beschriftung „Kaufangebot Unterweißbach Flurstück 1419/16“ zu richten.

Die Gemeinde Unterweißbach ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Bieter zu verkaufen.

**Rudolph
Bürgermeister**

Vermietung einer Immobilie

Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“,
07429 Sitzendorf, Hauptstraße 40
Gemeinde Unterweißbach,
98744 Unterweißbach, Lichtetalstraße 38

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Unterweißbach beabsichtigt folgendes Objekt sofort zu vermieten:

98744 Unterweißbach, Lichtetalstraße 38.

Die Gewerberäume wurden zuletzt als Bar genutzt und befinden sich im Gebäude des Gemeindezentrums.

Das Objekt besteht aus 2 Gasträumen mit 23,62 m² und 37,19 m², einem Lager mit 6,09 m² und Kleinküche von 6,57 m².

Zur Nutzung stehen zur Verfügung Toiletten und der Flur zur Gaststätte. Weiterhin stehen zur Nutzung zur Verfügung: Theke, Kühlschrank, Tiefkühlschrank, Geschirrspüler, Ceranherd, Topfspüle 1 m, Abzugshaube, zwei Unterschränke 1 m und 0,50 m, je zwei Hängeschränke 1 m und 0,50 m.

Besichtigung mit vorheriger Terminvereinbarung ist mit dem Bürgermeister der Gemeinde Unterweißbach, Herrn Rudolph, unter der Tel.-Nr.: 01705422755 möglich.

Angebote sind **bis zum 30.09.2014** an das Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, 07429 Sitzendorf, Hauptstr. 40, im verschlossenen Umschlag mit der eindeutigen Beschriftung „Mietobjekt - Gewerberäume“ zu richten.

Die Gemeinde Unterweißbach ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Mieter zu vermieten.

**Rudolph
Bürgermeister**

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat September 2014

02.09.	Woyde, Anni	94 Jahre
02.09.	Haucke, Martin Artur Oskar	91 Jahre
11.09.	Schöll, Horst	75 Jahre
14.09.	Butter, Gertrud	83 Jahre
20.09.	Haubold, Gerhard	76 Jahre
21.09.	Schmidtchen, Toni	77 Jahre

22.09.	Gitter, Hans	80 Jahre
24.09.	Franke, Ruth	87 Jahre
25.09.	Butter, Paul Siegfried	88 Jahre
28.09.	Müller, Sonja	80 Jahre

Neu-Leibis

Der Bürgermeister



Kindereinrichtungen / Schule

**DRK Kindergarten
„Lichtetalstrolche“
in Unterweißbach
verabschiedet die Schulkinder:**

- Fabian Geisler aus Unterweißbach
- John Böttner aus Döschnitz
- John Schnelle aus Unterweißbach
- Josephin Kalina aus Unterweißbach
- Alina Hofmann aus Unterweißbach
- Theodor Hofmann aus Unterweißbach
- Tamila Schmidt aus Sitzendorf
- Stella Böttner aus Sitzendorf
- Clara Müller aus Sitzendorf

**Wir wünschen
viel Freude beim Lernen.**

Veranstaltungen

*Partnerchor aus Kanada
in Unterweißbach*



Der deutsche Männerchor „Liederkrantz“ aus Edmonton wird am **Donnerstag, dem 11. September 2014**, in Unterweißbach weilen.

Aus diesem Anlass findet am selbigen Tag um 19 Uhr ein gemeinsames Singen mit dem MC Unterweißbach und dem Kirchenchor „Mittleres Schwarzatal“ in der Kirche Unterweißbach statt.

Gäste sind herzlich eingeladen!

Vorstand MC Unterweißbach

Nachwuchsfußballtag

Fußballspielgemeinschaft
Oberweißbach/Unterweißbach

Am Sonnabend, den 23. August 2014 ab 10.00 Uhr führen wir unseren alljährlichen Nachwuchsfußballtag auf dem Sportplatz Oberweißbach durch.

Wir laden hiermit alle SG-Nachwuchsspieler sowie die, die es gerne werden möchten mit ihren Eltern recht herzlich ein. Wir würden uns freuen, wenn wir viele Kinder und Jugendliche im Alter von 5 - 18 Jahren an diesem Tag aus unseren Gemeinden begrüßen können.



Bernhard Schmidt
Nachwuchsleiter

125 Jahre Männerchor Unterweißbach

Aus diesem Anlass findet am 31. August 2014 im Festzelt auf dem Parkplatz Unterweißbach von 14 bis 18.30 Uhr ein Jubiläumssingen statt.

Für dieses Chorfest haben sich 11 Chöre unseres Landkreises aus

Bad Blankenburg
Dörfeld
Großkammsdorf
Königsee
Mellenbach
Meura
Oberweißbach
Schmiedefeld
Sitzendorf
Unterwirschbach
Unterweißbach



angesagt.

Die Chöre werden ein abwechslungsreiches Programm zu Gehör bringen. Umrahmt wird die Veranstaltung in bekannter Weise durch die Blaskapelle Cursdorf.

Begrüßung und Eröffnung der Chorveranstaltung wird 14 Uhr sein; anschließend werden die Liedbeiträge und Blasmusikeinlagen in operativer Reihenfolge das Nachmittagsprogramm füllen.

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

Der Eintritt zu dieser Veranstaltung ist frei.

Vorstand MC Unterweißbach



Kirchliche Nachrichten

Die Kirchengemeinde Unterweißbach lädt ein

Lebt als Kinder des Lichts!

Epheser 5,8

GOTTESDIENST

Fr. 29. August

18:00 Uhr Fest-Gottesdienst zur Eröffnung der Körmes

So. 07. September

14:00 Uhr Familien-Gottesdienst
zu Beginn des neuen Schuljahres

GEMEINDEABEND

Di. 09. September

19:00 Uhr Vortrag von Frau Dorn im Gemeindesaal Unterweißbach: Florence Nightingale

CHORKONZERT

Do. 11. September

18:00 Uhr Männerchor „Liederkranz“
aus Edmonton, Kanada
Männerchor Unterweißbach,
Kirchenchor Mittleres Schwarztal

SEGENSWÜNSCHE

Allen Geburtstagskindern die herzlichsten Glück- und Segenswünsche.

Ihr Pfarrerehepaar Fröbel

Gemeinde Wittgendorf

Amtliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung zur Landratswahl im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

am 14. September 2014 und zu einer möglichen Stichwahl am 28. September 2014

1.

Am 14. September 2014 findet die Landratswahl im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

Die Gemeinde Wittgendorf bildet einen Stimmbezirk/Stimmbezirke. Der Wahlraum/Die Wahlräume befindet/befinden sich im **Stimmbezirk 00101 Dorfgemeinschaftshaus, Ortsstraße 46**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Der Wahlvorstand des Stimmbezirkes 00101 übernimmt auch die Aufgaben des Briefwahlvorstandes.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis - Unionsbürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Wahl des Landrats

Für die Wahl des Landrates sind vier Wahlvorschläge zugelassen worden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 14. September 2014 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 15. September 2014 um 9.00 Uhr bis voraussichtlich 15.00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Sitzendorf, 13.08.2014

gez. Günter Himmelreich
Gemeinschaftsvorsitzender



Gemeinde Wittgendorf
Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
Wahlkreis 28 Saalfeld-Rudolstadt I

Wahlbekanntmachung

1.

Am 14. September 2014 findet die

Wahl zum 6. Thüringer Landtag

statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Gemeinde bildet einen Wahlbezirk:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums, (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
00101	Wittgendorf	Dorfgemeinschaftshaus, Ortsstraße 46 (barrierefrei)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit 17. August 2014 bis 24. August 2014 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand / Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in Sitzendorf, Hauptstraße 40, VG „Mittleres Schwarzatal“, Haus I zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in einem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Wahlkreisstimme** und eine **Landesstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Wahlkreisvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Wahlkreisstimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine **Landesstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
- b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 15 Abs. 4 des Thüringer Landeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Sitzendorf, 13.08.2014

Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“
gez. Günter Himmelreich
Gemeinschaftsvorsitzender

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat September 2014

15.09. Fischer, Gisela

81 Jahre

Der Bürgermeister



Kirchliche Nachrichten

Die Kirchengemeinde Wittgendorf lädt ein

*Der HERR ist mein Licht und mein Heil;
vor wem sollte ich mich fürchten?*

Psalm 27,1

GEMEINDENACHMITTAG

Mi. 03. September

15:00 Uhr Vereinshaus Wittgendorf

GEMEINDEABEND

Di. 09. September

19:00 Uhr Vortrag von Frau Dorn im Gemeindesaal Unterweißbach: Florence Nightingale

CHORKONZERT

Do. 11. September

18:00 Uhr Männerchor „Liederkranz“
aus Edmonton, Kanada
Männerchor Unterweißbach,
Kirchenchor Mittleres Schwarztal
Kirche Unterweißbach

SEGENSWÜNSCHE

Allen Geburtstagskindern die herzlichsten Glück- und Segenswünsche.

Ihr Pfarrerehepaar Fröbel

Nächster Redaktionsschluss

Mittwoch, den 10.09.2014

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 19.09.2014